

24 C 1157/12

Abschrift



Amtsgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Czap, Industriestraße 13,
96114 Hirschaid,

g e g e n

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Düsseldorf
im vereinfachten Verfahren gemäß § 307 Satz 2 ZPO am 23.04.2012
durch den Richter am Amtsgericht

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt,

an die Klägerin EUR 155,30 vorprozessuale nicht anrechenbare
Anwaltsgebühren zu bezahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 1.138,12 EUR festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Soweit die Parteien den Rechtsstreit hinsichtlich des Feststellungsantrags übereinstimmend für erledigt erklärt haben, trägt die Beklagte die Kosten des Rechtsstreits gemäß ihrer Kostenübernahmeerklärung vom 04.04.2012.

Im Übrigen wird von der Abfassung von Tatbestand und Entscheidungsgründen gem. § 313b ZPO abgesehen.